

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 28. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2021)

zum Thema:

Impfungen für Obdachlose und Menschen in Unterkünften: Wie ist der Stand der Dinge?

und **Antwort** vom 19. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27449

vom 28. April 2021

über Impfungen für Obdachlose und Menschen in Unterkünften: Wie ist der Stand der Dinge?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Obdachlose in welchen Einrichtungen der Kältehilfe wurden bisher geimpft und wie wird die Erreichbarkeit für die zweite Impfung gewährleistet?

Zu 1.:

Es wurden insgesamt 2.278 Personen in diesem Zusammenhang von Mobilien Impfteams geimpft. Die Impftermine fanden in folgenden Einrichtungen statt. Bei den Obdachlosen wurde zu Beginn der Impfstoff AstraZeneca (n= 130 Personen) eingesetzt. Zur Kontaktierung bzgl. der Zweitimpfung ist eine enge Kooperation mit der entsprechenden Einrichtung vorgesehen. Alle weiteren Personen (n= 2.148) wurden mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft, so dass eine zweite Impfung nicht erforderlich ist.

Impftermine wurden in folgenden Einrichtungen angeboten:

- Kältehilfe Notübernachtung, Storkower Str. 133a, 10407 Berlin
- Sozialdienst katholischer Frauen, Evas Haltestelle, Müllerstraße 126, 13349 Berlin
- Tamaja Notübernachtung KBoN Haus 25, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin
- Haus Theresa, Wartenberger Weg 4, 13051 Berlin
- Haus Hebron, Harriegelstraße 132, 12439 Berlin
- Aufnahmewohnheim Grenzstraße für volljährige wohnungslose Männer, Grenzstraße 1-5, 13355 Berlin
- 24/7 Boxhagener Straße im A&O-Hostel, ASB Nothilfe Berlin gGmbH, Boxhagener Straße 73, 10245 Berlin
- Tagestreff Mitte im Hofbräuhaus, Karl-Liebknecht-Str. 30, 10178 Berlin
- STK 118 GmbH, Storkower Str. 118 und 118a, 10407 Boos
- Zentrum der Berliner Stadtmission, Lehrter Straße 68, 10557 Berlin
- Wohnheim Neustart GmbH, Otto-Rosenberg-Str. 3 und 10, 12681 Berlin
- SIEFOS GmbH, Waldemarstr. 12, 10999 Berlin
- Zentrum am Zoo, Berliner Stadtmission e.V., Hardenbergstr. 13, 10623 Berlin

- Notübernachtung KNAC im A&O Hostel, Berliner Stadtmission, Köpenicker Straße 127 – 129, 10179 Berlin
- Erstaufnahmeheim Forckenbeck, GEBEWO gGmbH, Forckenbeckstr. 17, 14199 Berlin
- Schankhalle Pfefferberg, Schönhauser Allee 176, 2.OG, Berlin
- Wohnungslosenunterkunft Paul-Gesche-Str., ASOG-Unterkunft Berliner Wohnforum, Paul-Gesche-Str. 9, 10315 Berlin
- Die Teupe, Erstaufnahmeheim für wohnungslose Menschen, Teupitzer Straße 35, 12059 Berlin
- BWV Betreutes Wohnen und Verwaltungs GmbH, Hellersdorfer Weg 33b, 12689 Berlin
- Wohnheim Haus Charlotte GmbH, Charlotte-E.-Pauly-Str. 1, 12587 Berlin
- Suppenküche Franziskaner, Deutsche Franziskanerprovinz KdöR, Wollankstraße 19, 13187 Berlin

2. Wie wurden die Obdachlosen über die Impfungen, ihre Wirkung, Nebenwirkungen etc. aufgeklärt? Wer hat die Impfungen und die Aufklärungen vorgenommen (hauptamtlich, ehrenamtlich, welche Sprachkenntnisse?) Mit welchen Trägern wurde zusammengearbeitet?

Zu 2.:

Die Aufklärung über die Impfung obliegt dem impfenden Arzt und erfolgen mittels der Aufklärungsunterlagen des RKI. Die Einrichtungen waren eng in die Vorbereitungen der Impftermine eingebunden.

4. Wie viele Bewohner*innen und wie viele Mitarbeiter*innen von LAF-Unterkünften für Geflüchtete sind als Angehörige der Priogruppe 2 grundsätzlich impfberechtigt? Bitte jeweils eine Schätzung angeben, wenn genaue Zahlen nicht vorliegen. Wie werden diese Menschen ihre Impfung erhalten?

Zu 4.:

Grundsätzlich impfberechtigt sind nach Angaben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 12.202 Bewohnende und 3.646 Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften. Für die Geflüchteten werden Termine vor Ort von Mobilien Impfteams angeboten, die Mitarbeitenden können sich mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers einen Impftermin buchen oder seit dem 12. Mai 2021 in der Einrichtung mitgeimpft werden.

5. Wie viele Bewohner*innen und wie viele Mitarbeiter*innen von ASOG-Unterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose sind als Angehörige der Priogruppe 2 grundsätzlich impfberechtigt? Bitte jeweils eine Schätzung angeben, wenn genaue Zahlen nicht vorliegen. Wie werden diese Menschen ihre Impfung erhalten?

Zu 5.:

In der Priorisierungsgruppe 2 sind ca. 1.500 Mitarbeitende in ASOG-Unterkünften als impfberechtigt zu verorten. Diese erhalten eine Impfung in den Impfzentren. Hierfür werden Arbeitgeberbescheinigungen ausgestellt. Untergebrachte impfberechtigte Personen in Priorisierungsgruppe 2 werden auf ca. 12.000 geschätzt (die Anzahl der in ASOG-Unterkünften untergebrachten Personen schwankt mitunter stark. Die hier angegebene Anzahl ist aufgrund der Impfregistrierung von Einrichtungen geschätzt. Nicht enthalten sind hier ganzjährige Notübernachtungen, Einrichtungen nach §§ 67 ff SGB XII und andere). Diese Personen

erhalten die Impfungen über Mobile Impfteams oder über Impfzentren mit einer Bescheinigung der Unterkunft. In LAF-Unterkünften sind etwa 3.800 Mitarbeitende als in Priorisierungsgruppe 2 impfberechtigte Personen zu verorten. Diese erhalten Arbeitgeberbescheinigungen zur Impfung in den Impfzentren oder Arztpraxen. Die Zahl der untergebrachten impfberechtigten Personen in Priorisierungsgruppe 2 beläuft sich auf etwa ca. 18.000 Personen, die vorrangig eine Impfung in der Unterkunft mit mobilen Impfteams erhalten, zu denen auch die Mitarbeitenden zugelassen sind.

6. Ist eine Aufklärungs- und Werbekampagne für das Impfen Geflüchteter in LAF- und in ASOG-Unterkünften geplant?

Zu 6.:

Nein. Der Senat plant keine gesonderte Aufklärungs- und Werbekampagne für das Impfen Geflüchteter in LAF – und in ASOG-Unterkünften, die über die allgemeine Informationskampagne hinausgehen. Die Impfungen werden durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vor Ort organisatorisch umgesetzt.

7. Ist zutreffend, was der Presse zu entnehmen war, dass nämlich Geflüchtete in LAF-Unterkünften bisher weder durch mobile Impfteams aufgesucht wurden noch als Angehörige der Priogruppe 2 Einladungen zum Impfen erhalten haben? Wenn ja, warum ist das so? Wenn nicht: wie viele Menschen wurden geimpft?

Zu 7.:

Die ersten Impfungen wurden am 30. April 2021 in drei Pilot-Einrichtungen aufgenommen. Bis zum 7. Mai 2021 sind 720 Personen in diesem Zusammenhang geimpft worden.

8. Ist es zutreffend, dass Geflüchtete und Wohnungslose in ASOG-Unterkünften bisher weder durch mobile Impfteams aufgesucht wurden noch als Angehörige der Priogruppe 2 Einladungen zum Impfen erhalten haben? Wenn ja, warum ist das so? Wenn nicht: wie viele Menschen wurden geimpft?

Zu 8.:

Nein, dies ist nichtzutreffend. Siehe Beantwortung zu Frage 1 und 5.

9. Ist geplant, in ASOG-Unterkünften und LAF-Unterkünften mobile Impfteams einzusetzen, und wenn ja ab welchem Zeitpunkt?

Zu 9.:

Die in Frage 1 genannten Einrichtungen wurden alle mit Impfterminen durch Mobile Impfteams versorgt. Die Impfungen in Unterkünften für Geflüchtete werden seit dem 30. April 2021 durch Mobile Impfteams durchgeführt.

10. Kommen die Impfteams zur Erstimpfung nur einmalig in die Unterkünfte, oder ggf. ein zweites Mal, um auch zunächst zögernden Bewohner*innen eine Chance zu geben? Wie wird die Erreichbarkeit für die zweite Impfung gewährleistet?

Zu 10.:

Die Impfungen in Einrichtungen der Kältehilfe sind abgeschlossen. Die Impfungen in Unterkünften für Geflüchtete werden zunächst vollständig in allen Einrichtungen durchgeführt. Weitere Planungen werden derzeit mit dem LAF abgestimmt.

11. Wann genau (Datum) wurden die Einladungen zum Impfen an Priogruppe 2 in Berlin abgeschlossen und wann (Datum) wurde bzw. wird mit den Einladungen der Priogruppe 3 begonnen?

Zu 11.:

Im Land Berlin können seit dem 3. Mai 2021 Personen der Priorisierungsgruppe 3 (§ 4 CoronaimpfV) Impftermine buchen. Während des Impfgipfels am 26. April 2021 wurden zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die Länder ab Mai 2021 die Impftermine für die Priorisierungsgruppe 3 – Personen mit erhöhter Impfpriorität – öffnen.

12. Haben die Betreiber von LAF-Unterkünften den Bedarf an Impfcodes für MitarbeiterInnen an das LAF gemeldet? Bis zu welchem Zeitpunkt werden die MitarbeiterInnen die Impfcodes erhalten?

Zu 12.:

Nach Aussage der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gibt es 3.800 Mitarbeitende, die Arbeitgeberbescheinigungen für die Impfung in den Berliner Corona-Impfzentren erhalten sollen oder durch mobile Teams geimpft werden.

13. Hält der Senat die ausbleibenden Impfungen für Wohnungslose und Geflüchtete in Unterkünften im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaimpfV, wonach Geflüchtete und Wohnungslose in Sammelunterkünften zur Priogruppe 2 gehörten, für rechtlich zulässig?

Zu 13.:

Die Impfungen in Flüchtlingsunterkünften haben am 30. April 2021 begonnen. In Unterkünften der Kältehilfe wurden die Impfungen für Obdachlose am 30. April 2021 abgeschlossen.

14. Hält der Senat die ausbleibenden Impfungen für Mitarbeiter*innen in Unterkünften im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaimpfV, wonach das in Sammelunterkünften für Geflüchtete und Wohnungslose arbeitende Personal zur Priogruppe 2 gehört für rechtlich zulässig?

Zu 14.:

Mitarbeitende der einschlägigen Einrichtungen können mit einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die priorisierende Impfberechtigung hervorgeht, einen Impftermin in einem Corona-Impfzentrum buchen. Zudem lässt die CoronaimpfV ausdrücklich zu, auch organisatorische Gegebenheiten zu berücksichtigen. Das war aufgrund der mehrmals veränderten Empfehlung zum Einsatz der Impfstoffe von AstraZeneca und Johnson+Johnson der Fall.

15. Wann sollen MitarbeiterInnen aus Asyl- und Migrationsberatungsstellen sowie in diesem Bereich tätige Anwält*innen geimpft werden, die laufend geflüchtete Personen aus LAF- und ASOG Unterkünften beraten?

Zu 15.:

Die Impfverordnung des Bundes sieht in § 3 Abs. 1 Nr. 11 vor, dass im Bereich der Unterkünfte Personen dann einen Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität haben, wenn sie in einer Unterkunft tätig oder untergebracht sind. Auf die Beratungsstellen dürfte das in der Regel nicht zutreffen, da deren Beschäftigte nicht regelmäßig, sondern – wenn überhaupt – nur im Einzelfall in den Einrichtungen tätig sind. Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Tätigkeit einer Beratungsstelle in der Regel kein priorisierter Anspruch auf eine Schutzimpfung. Für die Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten in Beratungsstellen gilt dies entsprechend. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind jedoch als Organ der Rechtspflege mit erhöhter Priorität impfberechtigt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b CoronImpfV.

16. Wird neu ankommenden Asylsuchenden im Ankunftszentrum (neben den Standardimpfungen) auch eine Covid-19-Schutzimpfung angeboten? Wenn ja, seit wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 16.:

Derzeit besteht ein solches Angebot noch nicht. Der Grund ist die nach wie vor in allen Bereichen knappe Verfügbarkeit von Impfstoffen. Impfangebote werden jedoch seit dem 30. April 2021 in Unterkünften des LAF unterbreitet. Perspektivisch ist beabsichtigt, dass alle neu ankommenden Asylsuchenden ein Impfangebot erhalten.

Berlin, den 19. Mai 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung